

Richtlinien über die Verleihung der assoziierten Professur und über die Stellung und Aufgaben der assoziierten Professorinnen und assoziierten Professoren an der Universität Bern

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Art. 16a des Statuts vom 17. Dezember 1997 über die Universität (Universitätsstatut; UniSt),

beschliesst:

Für die Anforderungen an die neu eingeführte Kategorie der assoziierten Professur gelten die folgenden Grundsätze:

I. Ernennungsvoraussetzungen

Art. 1 Ernennungsvoraussetzungen bilden

- a Habilitation,
- b Lehr- und Forschungserfahrung,
- c hauptamtliche Tätigkeit an der Universität, d.h. eine Anstellung als Dozentin bzw. Dozent im Umfang von mindestens 50 %,
- d positive Evaluation der Kandidatin oder des Kandidaten durch die antragstellende Organisationseinheit,
- e mindestens ein Gutachten einer externen Fachvertreterin oder eines externen Fachvertreters zur wissenschaftlichen Qualifikation der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

II. Stellung und Aufgaben der assoziierten Professorinnen und assoziierten Professoren

Art. 2 ¹ Assoziierte Professorinnen und assoziierte Professoren nehmen ihre Aufgabe in Lehre, Forschung und Dienstleistung im Rahmen eines Instituts oder einer anderen universitären Organisationseinheit wahr.

² Der Lehr- und Forschungs- sowie ein allfälliger Dienstleistungsauftrag richtet sich nach der Ernennungsverfügung der Universitätsleitung; die Ernennungsverfügung wird von der Institutsleitung durch ein Pflichtenheft konkretisiert.

³ Assoziierte Professorinnen und assoziierte Professoren sind innerhalb ihres durch die Ernennungsverfügung und das Pflichtenheft festgeschriebenen Lehr- und Forschungsauftrags selbständig und verantwortlich.

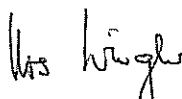
⁴ Sie wirken an der universitären Selbstverwaltung nach Massgabe der Reglemente der zuständigen Organisationseinheiten mit.

III. Inkrafttreten

Art. 3 Diese Richtlinien treten per 1. März 2008 in Kraft.

Bern, 12. Februar 2008

Im Namen der Universitätsleitung
Der Rektor:



Prof. Dr. U. Würzler